

Die Slowakei

Die Slowakei unter dem Schutz des Deutschen Reiches.

Der slowakische Ministerpräsident Tiso hat an den Führer folgendes Telegramm gerichtet:

„In starkem Vertrauen auf Sie, den Führer und Reichskanzler des Großdeutschen Reiches, unterstellt sich der slowakische Staat Ihrem Schutze.

Der slowakische Staat bittet Sie, diesen Schutz zu übernehmen.

gez. Tiso."

*

Der Führer hat darauf geantwortet:

„Ich bestätige den Empfang Ihres gestrigen Telegramms und übernehme hiemit den Schutz des slowakischen Staates.

gez. Adolf Hitler."

Deutsch-slowakischer Schutzvertrag für 25 Jahre.

In Erfüllung der Bitte der slowakischen Regierung an den Führer, den Schutz des slowakischen Staates zu übernehmen, wurde am Donnerstag im Auswärtigen Amt in Berlin nachstehender Vertrag geschlossen:

Die deutsche Regierung und die slowakische Regierung sind, nachdem sich der slowakische Staat unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt hat, über eingekommen, die sich hieraus ergebenden Folgen durch einen Vertrag zu regeln. Zu diesem Zwecke haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1.

Das Deutsche Reich übernimmt den Schutz der politischen Unabhängigkeit des slowakischen Staates und der Integrität seines Gebietes.

Artikel 2.

Zur Durchführung des vom Deutschen Reich übernommenen Schutzes hat die deutsche Wehrmacht jederzeit das Recht, in einer Zone, die westlich von der Grenze des slowakischen Staates und östlich von der allgemeinen Linie, Ostrand der Kleinen Karpaten, Ostrand der Weißen Karpaten und Ostrand des Táborík-Gebirges, begrenzt wird, militärische Anlagen zu errichten und in der von ihr für notwendig gehaltenen Stärke besetzt zu halten.

Die slowakische Regierung wird veranlassen, daß der für diese Anlagen erforderliche Grund und Boden der deutschen Wehrmacht zur Verfügung gestellt wird. Ferner wird

Wien, den 18. März 1939.

Berlin, den 23. März 1939.

für die deutsche Regierung:

gez. von Ribbentrop.

die slowakische Regierung einer Regelung zustimmen, die zur zollfreien Versorgung der deutschen Truppen und zur zollfreien Belieferung der militärischen Anlagen aus dem Reich erforderlich ist.

In der im Absatz 1 beschriebenen Zone werden die militärischen Hoheitsrechte von der deutschen Wehrmacht ausgeübt.

Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die auf Grund eines privaten Vertragsverhältnisses mit der Errichtung militärischer Anlagen in der bezeichneten Zone befaßt sind, unterstehen insoweit der deutschen Gerichtsbarkeit.

Artikel 3.

Die slowakische Regierung wird ihre eigenen militärischen Kräfte im engen Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht organisieren.

Artikel 4.

Entsprechend dem vereinbarten Schutzverhältnis wird die slowakische Regierung ihre Außenpolitik stets im engen Einvernehmen mit der deutschen Regierung führen.

Artikel 5.

Dieser Vertrag tritt sofort mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Zeit von 25 Jahren. Die beiden Regierungen werden sich vor Ablauf dieser Frist rechtzeitig über eine Verlängerung des Vertrages verständigen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

für die slowakische Regierung:

gez. Dr. Tiso,

gez. Dr. Tučka,

gez. Dr. Durcansky.

Der staatliche Aufbau in der Slowakei.

Auf einer Fläche von 37.394 km² leben rund 2.650.000 Menschen. Die Slowakei ist also größer als Belgien mit 30.507 km² und Holland mit 34.181 km² und die Bevölkerungszahl entspricht etwa der Estlands und Lettlands zusammen.

Der Völzugehörigkeit nach sehen sich die Einwohner ungefähr wie folgt zusammen:

Slowaken	rund	2.145.000
Deutsche	150.000
Ukrainer	70.000
Tschechen	77.000
Ungarn	58.000
Juden	85.000
Polen	4.000
Zigeuner	27.000

Slowakei.

Die religiöse Schichtung bietet folgendes Bild:

Römisch-katholisch	73·64%
Evangelisch	15·10%
Griechisch-katholisch	6·91%
Böhmishe Brüderkirche	0·06%
Tschecho-slowakisch	0·29%
Israelitisch	3·20%
Orthodox	0·21%
Baptisten	0·04%
Konfessionslos	0·37%
Andere	0·13%

Am 21. Juli 1939 wurde die Verfassung der Slowakei einstimmig angenommen.

Der erste Abschnitt bestimmt: Der Staat ist eine Republik, an deren Spitze ein vom Parlament gewählter Präsident steht. Parlament, Regierung und ein Staatsrat sind die weiteren staatlichen Organe der slowakischen Republik.

Der Präsident.

Der Präsident muß das 40. Lebensjahr überschritten haben. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Das Parlament.

Das slowakische Parlament setzt sich aus 80 Abgeordneten zusammen, die auf fünf Jahre gewählt werden. Das Parlament beschließt die Verfassung und über Gesetze sowie über Kriegserklärung und Friedensschluß. In der Slowakei gibt es nur eine Partei: die Slowakische Einheitspartei (Hlinka-Partei), daneben sind im Parlament noch die Volksgruppen vertreten. Die Amtszeit des derzeitigen Parlaments läuft mit dem 31. Dezember 1943 ab.

Die Regierung.

Der Aufgabenbereich der Regierung ist im vierten Abschnitt der slowakischen Verfassung festgelegt. In normalen Zeiten ist die Regierung in der Gesetzgebung an das Parlament gebunden. Doch kann die Regierung, wenn ernste wirtschaftliche oder politische Interessen des Staates unaufzuhaltbare Maßnahmen erfordern, Verordnungen erlassen, die dann Gesetzeskraft haben. Das Parlament wird also in solchen Fällen ausgeschaltet. Diese Verordnungen müssen vom Staatspräsidenten und von der Mehrheit der Regierungsmitglieder unterzeichnet sein.

Der Staatsrat.

Die Verfassung weist dem Staatsrat gewissermaßen die Aufgaben einer Kontrollinstanz zu.

Von den Mitgliedern des Staatsrates werden sechs vom Staatspräsidenten ernannt, zehn weitere ernennt die Hlinka-Partei und je ein Mitglied des Staatsrates ernennen die Parteien der Volksgruppen und die einzelnen Stände. Was die Stände betrifft, so hat der slowakische Staat auch einen ständischen Aufbau erhalten: jeder slowakische Staatsbürger muß in einem der Stände organisiert sein (Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe, Geld- und Versicherungswesen, freie Berufe, öffentliche Angestellte und kulturell Schaffende).

Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

Auf Grund der Verfassung gehören die allgemeine Wehrpflicht, die vormilitärische Erziehung und die nachmilitärische Ausbildung zu den Pflichten eines jeden Staatsbürgers. Auch ist jeder Staatsbürger hilfsdienstpflichtig.

Alle Bewohner des slowakischen Staatsgebietes genießen den staatlichen Schutz des Lebens, der Freiheit und des Eigentums. Die Verfassung gewährleistet ferner die Freiheit des Glaubensbekenntnisses, soweit dadurch nicht die öffentliche Ordnung oder die christliche Sitte berührt werden. Alle staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Verwaltung und eigenem Vermögen.

Die Volksgruppen.

Einen sehr wichtigen Teil der slowakischen Verfassung bilden die Bestimmungen über die in der Slowakei lebenden fremden Volksgruppen. Bei einer Gesamteinwohnerzahl von 2·65 Millionen leben in der Slowakei etwa 150.000 Deutsche, 77.000 Tschechen, 69.000 Ruthenen und 58.000 Magyaren. Die Verfassung garantiert nun, daß die Staatsbürger sich frei zu ihrer Nationalität bekennen können; die Volksgruppen können sich kulturell und politisch unter eigener Führung organisieren, ihre Mitglieder haben das Recht, im öffentlichen Leben und in den Schulen ihre MutterSprache zu gebrauchen. Jede Tätigkeit, die auf eine Entnationalisierung abzielt, ist nach der Verfassung sogar strafbar.

Da jedoch sehr viele Slowaken außerhalb der slowakischen Staatsgrenzen leben (allein etwa 500.000 in Ungarn), bestimmt die Verfassung, daß die verfassungsmäßig festgelegten Rechte der Volksgruppen nur insoweit gelten, als die slowakische Minderheit auf dem Gebiet des Mutterstaates der betreffenden Volksgruppe tatsächlich im Besitz der gleichen Rechte ist.

Der Führer der deutschen Volksgruppe in der Slowakei, Staatssekretär Karmasin, hat diese verfassungsmäßige Verankerung der Volksgruppenrechte im Parlament mit Dank anerkannt.